

Beirat / Council:

Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger
Bedri Baykam (Türkei)
Dr. Gerhard Czermak
Prof. Dr. Günter Kehrer
Dr. Mynga Futrell (USA)
Dr. Colin Goldner
Ralf Michalowsky

Lavanam Gora (Indien)
Prof. Mark Lindley (USA)
Prof. Dr. Ali Nezin (Türkei)
Dipl.-Psych. Ursula Neumann
Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt
Arzu Tokar
Dr. Michael Schmidt-Salomon

Korporative Mitglieder / Corporate Members:

Atheist Centre Vijayawada / Indien
Bund für Geistesfreiheit Bayern
BfG Augsburg
BfG Erlangen
BfG Kulmbach/Bayreuth
BfG Neuburg/Ingolstadt
BfG München
BfG Regensburg

Humanistischer Freidenker-Verband
- Ostwürttemberg
Freidenkerinnen & Freidenker Ulm/Neu-Ulm
Aschaffener Freidenker
Ateizm Derneği / Türkei
Düsseldorfer Aufklärungsdienst
Richard-Dawkins-Foundation Deutschland



Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten

IBKA (AG Schule) · Rainer Ponitka · Tilsiter Str 3 · 51491 Overath

Elly-Heuss-Knapp Schule
z.Hd. der Schulleitung
Herrn Ludger Traud
Siegburger Straße 137-139

40591 Düsseldorf

vorab per E-Mail: info@elly-bk.de

IBKA

Sprecher der AG Schule

Rainer Ponitka

Tilsiter Str 3

51491 Overath

Telefon: + 49 2206 8673261

Fax: + 49 2206 9037940

E-Mail: ag-schule@ibka.org

Web: www.ibka.org/ag-schule

Der IBKA ist Mitglied in

- Atheist Alliance International (AAI)
- Humanistische Union e.V. (HU)
- Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO)

Eingetragen in der öffentlichen Liste der beim Deutschen Bundestag registrierten Verbände

Overath, 14.12.2017

Offener Brief

hier: Religionsunterricht an der Elly-Heuss-Knapp Schule

Sehr geehrter Herr Traud,

zunächst einmal möchte ich mich Ihnen vorstellen:

Mein Name ist Rainer Ponitka und seit dem Jahr 2007 leite ich die AG Schule im Internationalen Bund der Konfessionslosen und Atheisten (IBKA). Der IBKA existiert seit 1976 – knapp über 40 Jahre – und hat als politischer Zusammenschluss nicht-religiöser Menschen es sich zur Aufgabe gemacht, die allgemeinen Menschenrechte – insbesondere die Religionsfreiheit – zu fördern wie auch über den gesellschaftlichen Einfluss der Religionen aufzuklären.

In diesem Rahmen werden wir regelmäßig auch vom Bundesverfassungsgericht wie auch in parlamentarischen Anhörungen um unsere Stellungnahmen gebeten.

Mich selbst erreichen im Rahmen meines Ehrenamtes in der AG Schule des IBKA seit nunmehr 10 Jahren mannigfaltige Anfragen von Lernenden wie auch deren Eltern und ebenfalls von Lehrern, wenn das Grundrecht der Religionsfreiheit – als individuelles Abwehrrecht gegenüber u.a. einer staatlichen Behörde – im schulischen Raum eingeschränkt erscheint. Auch wenn ich kein Angehöriger der rechtspflegenden oder rechtberatenden Berufsstände bin – und somit den Ausgang eines möglichen Rechtsstreites keinesfalls prognostizieren kann, habe ich zu dem Thema in der Eigenschaft des Herausgebers unter dem Titel „Konfessionslos in der Schule“ einen Ratgeber veröffentlicht, der im Buchhandel erhältlich ist.

Nun zu dem Anlass meines Schreibens:

Derzeit erreichen mich viele Anfragen von etlichen Schülerinnen und Schülern Ihrer Elly-Heuss-Knapp Schule, in denen sich über das Prozedere der Abmeldung des grundsätzlich für jeden freiwilligen Religionsunterrichtes beschwert wird; ja, dass dieses Prozedere an Ihrer Schule den Schülerinnen und Schülern unzumutbare, gar unzulässige Hürden in den Weg stellen würde.

Ich halte das Ansinnen für plausibel, da mir in meiner langjährigen Beratungstätigkeit schon viele solcher Fälle begegnet sind. Leider unklar bleibt mir immer wieder, ob dies aus Unwissenheit geschieht, oder aber aus dem Willen heraus, religiöses Wunschdenken zur Maßgabe schulischen Handelns zu erheben.

Dennoch will ich mir zunächst keinesfalls alle gegen den Umgang mit dem Religionsunterricht an Ihrer Schule erhobenen Vorwürfe zu Eigen machen. Wie es im respektvollen Umgang Erwachsener üblich ist, möchte ich Ihnen hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme geben, zumal ich über die Angelegenheit in unseren Verbandmedien – und auch darüber hinaus – berichten möchte.

Bekannt von vielen staatlichen Schulen jeglicher Form ist mir:

- Die Mitteilung, nicht mehr am Religionsunterricht teilzunehmen, wird nicht mit sofortiger Wirkung akzeptiert oder an eine Form gebunden
- Der Mitteilung, nicht am RU teilnehmen zu wollen, wird keine andauernde Wirkung bis zum Ende der Schulzeit zugebilligt
- Es wird nach einer Begründung für die Nichtteilnahme am RU gefragt
- Lernende werden zum Gespräch mit dem Religionslehrer einbestellt
- Der gesetzlich erlaubte Ersatzunterricht findet nicht zeitgleich zum RU statt
- Nicht am RU teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden zur Zeit des RU im Unterricht anderer Klassen beaufsichtigt, wenn der Zwangersatzunterricht nicht angeboten wird (gerade in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1 in NRW) – oder es werden ihnen sogar zusätzliche Aufgaben zur Verrichtung auferlegt

Gleichzeitig erreichte mich die Bitte, Ihnen, sehr geehrter Herr Traud, einen Vorschlag zu einem einfachen und die Religionsfreiheit wie auch die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht wahren Verfahren zu unterbreiten. Ich will dieser Bitte in der Form von einigen Fragen und Antworten zum Themenkomplex folgen, und würde mich freuen, wenn Sie dies gewogen zur Kenntnis nehmen wollen und mich bitte informieren, wie Sie an Ihrer Schule die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht gewährleisten.

1 Warum gibt es Religionsunterricht überhaupt an einer staatlichen Schule?

Zur Gründungszeit der Weimarer Republik schafften die Länder Hamburg, Sachsen und Bayern den Religionsunterricht komplett ab, Bayern hob die geistliche Schulaufsicht auf; Preußen ging mit u.a. dem „Erlass über die Aufhebung des Religionszwangs in der Schule“ einen Schritt in die Richtung der weltlichen, vom religiösen Einfluss befreiten Schule. Insbesondere wurden Schüler und Lehrer

von der Pflicht befreit, am Religionsunterricht teilzunehmen oder ihn zu erteilen; die Teilnahme an Gottesdiensten wurde freigestellt und Schulfestern durften keinen religiösen Charakter aufweisen.

Der erfolgende vehemente Protest gerade der Großkirchen verhinderte den Eingang dieser Neuerungen in die Weimarer Verfassung; der Religionsunterricht fand sich als „ordentliches Lehrfach“ in Artikel 149 (1) WRV wieder.

Im Anschluss an die Weimarer Republik schreibt das Reichskonkordat zwischen Adolf Hitler und Papst Pius XI in Artikel 21 den katholischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach fort; heute steht er in Artikel 7 (3) des Grundgesetzes.

2 Was heißt „ordentliches Lehrfach“?

Ordentlich sagt nichts über den Inhalt eines Faches aus, auch nichts darüber, ob es eine Teilnahmeverpflichtung gibt. Es sagt lediglich, dass es von allen Steuerzahlern finanziert wird – nebst den Gestellungskosten. Dennoch gibt es hier einen Unterschied zu allen anderen „ordentlichen“ Lehrfächern: der zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtete Staat – wie alle seine Behörden auch – lässt ausnahmsweise die Religionsgemeinschaften in seinen Raum – die Schule – hineinwirken. Der Religionsunterricht ist also als Privileg der Religionsgemeinschaften anzusehen.

Dass dieses bei einem Bevölkerungsanteil von mehr als 30% Konfessionslosen Konfliktpotential birgt, erklärt sich von alleine.

3 Was bedeutet, dass die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig ist?

Die Aussage, die Teilnahme am Religionsunterricht sei für jedermann freiwillig, findet sich zunächst in unserem Grundgesetz, dort im Art. 7 (2): „Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.“

Die einzelnen Bundesländer regeln in ihren Verfassungen und Schulgesetzen, ab welchem Alter Schülerinnen und Schüler selbständig eine Teilnahme am Religionsunterricht ablehnen können sowie bis zu welchem Zeitpunkt die Erziehungsberechtigten dies für ihre Kinder regeln. Zumeist korrespondieren diese Vorgaben mit dem heute als Bundesgesetz gültigen „Gesetz über die religiöse Kindererziehung“ vom 15. Juli 1921. Dieses regelt das Erreichen der Religionsmündigkeit mit der Vollendung des 14. Lebensjahres – dann dürfen Jugendliche u. a. aus der Kirche austreten, ohne dass selbst die Eltern dies verwehren können.

Betrachtet man nun die Wirklichkeit in den einzelnen Bundesländern, ergibt sich das Bild, dass dort, wo Religionsunterricht erteilt wird, die Teilnahme möglich, aber keinesfalls zwingend erforderlich ist. Ein „Religionszwang“ für Schüler in ihrer Eigenschaft als Grundrechtsträger würde klar Artikel 4 (1) GG widersprechen: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.“ Dementsprechend scheint es nur folgerichtig, bei dem Fach „Religion“ von einem *freiwilligen* Fach zu sprechen. So sieht es auch die Internetpräsenz der Kultusministerkonferenz¹.

¹ Vergleiche die Internetpräsenz der Kultusministerkonferenz: „Gemäß Art. 7 Abs. 2 GG ist die Teilnahme am Religionsunterricht freiwillig.“ <https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/unterrichtsfacher/religion-ethik-philosophie.html>

Um ein Bild zur Verdeutlichung heranzuziehen: Wenn ich auf eine Kirmes gehe, kann ich jederzeit freiwillig entscheiden – ohne dies begründen zu müssen, und ohne dass das irgendwelche Folgen nach sich zieht – dass mich ein bestimmtes Fahrgeschäft nicht interessiert.

4 An wen richtet sich nun das Angebot des Religionsunterrichtes?

Selbstverständlich lediglich an diejenigen Schülerinnen und Schüler, die der Konfession des jeweilig angebotenen Religionsunterrichtes angehören². Hier greift das Kirchenprivileg: Die Religionsgemeinschaft darf im staatlichen Raum auf Kosten aller Steuerzahler ihre eigenen Mitglieder schulen³. Auch nur diese müssen sich vom RU befreien; wird an einer Schule lediglich ein Unterricht in katholischer Religion angeboten, haben selbstredend alle Konfessionslosen und Angehörige anderer Glaubensrichtungen frei – es sei denn, das in NRW vom Landesgesetzgeber installierte Zwangersatzfach „Praktische Philosophie“ wird erteilt. Doch dazu ist die Schule nicht verpflichtet.

5 Wie funktioniert die Abmeldung?

Laut dem bereits genannten Erlass „Religionsunterricht an Schulen“ ist die Abmeldung schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären; Jugendliche unter 14 Jahren werden von Ihren Eltern abgemeldet, Religionsmündige (Schülerinnen oder Schüler haben das 14. Lebensjahr vollendet) melden sich selber ab. Bei Minderjährigen sind die Eltern über die Abmeldung zu informieren.

Schriftlich bedeutet, es wird der Schulleitung (keinem Religionslehrer) ein beliebiger Zettel mit Absender, Datum sowie Unterschrift vorgelegt, auf dem lediglich erklärt wird: „Ich nehme ab sofort nicht mehr am Religionsunterricht teil“. Das reicht aus und gilt unmittelbar, da die Befreiung vom Religionsunterricht nicht an bestimmte Termine gebunden werden kann.

6 Gibt es einen Ersatzunterricht?

In Nordrhein-Westfalen ist das regelmäßige Zwangersatzfach zum Religionsunterricht das vom Landesgesetzgeber eingeführte Fach „Praktische Philosophie“. Wenn dieses an einer Schule eingerichtet ist, sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die aus welchem Grund auch immer nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Teilnahme hieran verpflichtet.

Ausnahmen gibt es für die gymnasiale Oberstufe, dort besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an „Philosophie“ sowie an den Bildungsgängen des Berufskollegs, welche zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) führen. Hier führen die Verwaltungsvorschriften der Anlagen der APO-BK⁴ folgende Fächer als mögliche Zwangersatzfächer für den Religionsunterricht: „Erziehungswissenschaften“, „Geschichte“, „Gesellschaftslehre mit Geschichte“, „Philosophie“, „Politik/Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie“.

Für die Bildungsgänge des Berufskollegs, welche nicht zum Abitur führen, ist die Teilnahme am Fach „Praktische Philosophie“ für am Religionsunterricht nicht Teilnehmende vorgeschrieben, soweit dieses Fach an der Schule organisatorisch und inhaltlich gleichwertig zum RU eingerichtet ist.

² BASS 12,05 Nr. 1 – Religionsunterricht an Schulen

³ Gegenstand des Religionsunterrichts ist laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1987 (1 BvR 47/84) „...der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe.“

⁴ Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs BASS 13-33 Nr. 1.1

7 Was passiert, wenn die Schule das Fach „Praktische Philosophie“ nicht anbietet?

Dann haben die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zum Zeitpunkt des Religionsunterrichtes Freizeit und können – im Rahmen des gebotenen Respektes voreinander – diese verbringen, wie es ihnen beliebt. Keinesfalls ist das Erteilen von Sonderaufgaben oder die Teilnahme an einem beliebigen Unterricht statthaft.

3.2.1 Die Verfassung nimmt es in Art. 7 Abs. 3 GG hin, daß diejenigen Schüler, welche am Religionsunterricht teilnehmen, eine zusätzliche Belastung auf sich nehmen. Das ist eine Folgerung aus der Entscheidung der Verfassung, den Religionsunterricht einerseits als ein ordentliches und damit zugleich als ein für den schulischen Bildungsgang erhebliches Lehrfach anzusehen und andererseits - im Sinne negativer Bekenntnisfreiheit - niemanden zur Teilnahme am Religionsunterricht zu zwingen. Die Beachtung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG führt damit zu einer äußeren Belastungsungleichheit, soweit damit die zeitliche Belastung der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler in den Blick genommen wird. Das Grundgesetz nimmt dies als eine Folgewirkung des Art. 7 Abs. 2 GG hin⁵.

Soweit die Schülerinnen und Schüler gemessen nach ihrem Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins⁶ in Binnen-Frei-Stunden beaufsichtigt werden müssen, so sollten nach hiesiger Auffassung Lehrkräfte⁷ im Rahmen eines Silentiums bereitgestellt werden. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Eltern anvertrauten Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern⁸.

Soweit der Religionsunterricht sich lt. Stundentafeln in Eckstunden befindet, können Schülerinnen und Schüler länger schlafen oder früher nach Hause gehen.

In den Fällen, dass Schulen das Fach „Praktische Philosophie“ nicht anbieten können, ist es ebenso wahrscheinlich, dass keine adäquate Beaufsichtigung der Lernenden in eigenen Pausenräumen oder ähnlichem stattfinden kann. Entsprechend scheint es schulorganisatorisch einfacher, den Religionsunterricht immer in die Eck- oder Randstunden zu legen. So kann die Schule – als staatliche Behörde – auch am einfachsten sicherstellen, dass die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht gewährleistet bleibt. Es liegt ja gerade im Wesen eines (freiwilligen) Wahlfaches, dass dieses in einer Zeit unterrichtet wird, in denen andere Schüler keinen Unterricht haben.

8 Müssen Ausbildungsbetriebe über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht informiert werden?

Dies erübrigt sich bei Schülerinnen und Schülern, die sowieso keine Angehörigen des Bekenntnisses sind, in welchem der Religionsunterricht angeboten wird – ebenso ist der Ausbildungsbetrieb bei Konfessionslosen aufgrund der Steuermerkmale längst darüber informiert.

⁵ BVerwG 6 C 11.97 - <http://www.ibka.org/artikel/ag98/ethikurteil.html>

⁶ BASS 12-08 Nr. 1 – Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 Schulgesetz - Aufsicht -

⁷ ebenda

⁸ ebenda

9 Darf der Ausbildungsbetrieb die am RU Nichtteilnehmenden nacharbeiten lassen?

Lt. der IHK Köln⁹ besteht ein Beschäftigungsverbot in Wochen mit einem planmäßigen¹⁰ Blockunterricht von mindestens 25 Unterrichtsstunden. Diese Wochen entsprechen einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Für erwachsene Auszubildende gilt (ebenfalls nach der Webpräsenz der IHK Köln): Wenn die betriebsübliche (tarifliche) Ausbildungszeit mit der Berufsschulzeit deckungsgleich ist, erfolgt eine Anrechnung.

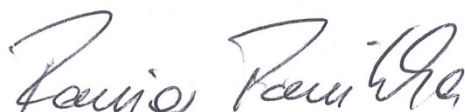
Auch ist die Unterscheidung zwischen Berufsschulpflicht und Berufsschulberechtigung kein Indikator für die (geringere) Gültigkeit eines Grundrechtes. Grundsätzlich ist es den Betrieben freigestellt, auch volljährige Auszubildende wie Jugendliche zu behandeln.

Sehr geehrter Herr Traud, nach meiner Auffassung stünde es der Schule als staatliche Behörde und auch Ihnen als Schulleiter sehr gut zu Gesicht, die Grundrechte der Ihnen anvertrauten Auszubildenden zu wahren.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mich bei Fragen zu dem Themenkomplex kontaktieren würden; auch stehe ich gerne zur Verfügung, meinen Vortrag „Religion ist kein Unterricht“ auf Ihre oder auch Einladung der Schülerversammlung der Elly-Heuss-Knapp Schule in Ihrer Einrichtung zu halten.

Wie eingangs bereits angekündigt, beabsichtige ich, über diese Angelegenheit zu berichten. Von daher bitte ich freundlich um Ihre Antwort bis zum 8. Januar 2018.

Bis dahin wünsche ich Ihnen einen gesunden Übergang nach 2018 und verbleibe mit freundlichen Grüßen,



(Rainer Ponitka, Sprecher der AG Schule des IBKA)

⁹ https://www.ihk-koeln.de/9520_Regelung_der_Berufsschulzeiten.AxCMS

¹⁰ Hier wäre eine richterliche Begutachtung interessant: Was wird aus der Wahrung der Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht, wenn der am RU nicht Interessierte Mensch statt Religion im Betrieb nacharbeiten müsste? Denn die Freiwilligkeit ist bereits eingeschränkt, wenn er andere Überlegungen anstellen muss, als einfach nur die, ob er – aus welchem Grund auch immer – am Religionsunterricht teilnimmt, oder nicht.